

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: VerschG § 16 Abs 2 c

Rechtssatz: Der in BGHZ 4, 323 entwickelte Begriff des "rechtlichen Interesses" im Sinne des § 16 Abs 2 c VerschG ist für die Frage maßgeblich, wann ein Interesse als rechtliches Interesse anerkannt werden kann. Er schließt daher nicht aus, daß ein Interesse schlechthin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verneint wird.

Aktenzeichen: IV ZB 118/52

Beschl. des BGH vom 11. März 1953

OLG Düsseldorf

IV ZB 118/52

B e s c h l u ß

In dem Verfahren
betreffend die Todeserklärung des am [REDACTED] in
R[REDACTED] geborenen Kaufmanns Franz L [REDACTED]
jun., zuletzt wohnhaft in R[REDACTED] - H[REDACTED], H[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beteiligte:

1) Kaufmann Franz G[REDACTED] in R[REDACTED]-H[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2) Witwe Carola L [REDACTED] geb. H[REDACTED] in R[REDACTED]-
H[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 11. März 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Schmidt und der Bundesrichter Raske, Dr. Kregel,
Scheffler und Wüstenberg

beschlossen:

Die Sache wird dem Oberlandesgericht zurückgegeben.

G r ü n d e :

Franz L [REDACTED] jun. ist ein unverheirateter Sohn
der Antragsgegnerin. Er war 1944 als Soldat in Rumänien
eingesetzt und wird seitdem vermißt. Der Antragsteller
und die Antragsgegnerin sind Kommandintisten der Komman-
ditgesellschaft L [REDACTED] & G [REDACTED] in R [REDACTED]. Der im
Jahre 1947 verstorbene Vater des Vermißten war einer ih-

Sammlung

- 2 -

rer persönlich haftenden Gesellschafter. Er ließ sich in einem Zusatzvertrag vom 13. Mai 1942 zum Gesellschaftsvertrag vom 29. Januar 1921 das Recht einräumen, den Eintritt seines Sohnes (des später Vermissten) als persönlich haftenden und tätigen Gesellschafter zum 1. Juli nach Kriegsschluß zu verlangen; der Vermisste sollte für den Fall seines Eintritts mit 15 % am Gewinn beteiligt sein und 5 000 RM Gehalt bekommen. Der Vater des Vermissten hat dieses Recht im Jahre 1945 geltend gemacht. Dem Vermissten wurde von der Gesellschaft für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. Juni 1951 ein Gewinnanteil von 75 069,20 DM gutgebracht.

Der Antragsteller hat beantragt, den Vermissten für tot zu erklären und hierzu vorgetragen: Die Gesellschaft zahle -außer der Gutschrift der Gewinnbeteiligung- an den Vermissten oder doch für diesen an seine Mutter jährlich 5 000 DM. Der Vermisste werde auch seit dem 1. Juli 1945 als geschäftsführender Gesellschafter behandelt. Die Antragsgegnerin hat geltend gemacht, der Vermisste sei nicht Gesellschafter geworden. Die bis zum 30. Juni 1951 gezahlten besonderen Zuwendungen von 5 000 DM jährlich habe sie nicht für den Vermissten, sondern selbst wegen der langjährigen Verdienste ihres Mannes um die Gesellschaft erhalten.

Das Amtsgericht hat den Vermissten für tot erklärt und als Todeszeitpunkt den 31. Dezember 1945, 24 Uhr festgestellt. Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin hiergegen zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht möchte der von der Antragsgegnerin eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde stattgeben und die Sache zur weiteren Aufklärung zurückverweisen; es sieht sich hieran jedoch wegen des Beschlusses des Senats vom 22. Januar 1952 - IV ZB 82/51 (BGHZ 4, 323) gehindert. Es hat daher die weitere Be-



schwerde dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Die Sache war dem Oberlandesgericht zurückzugeben, da es die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 FGG zu Unrecht bejaht hat. Es geht auf Grund der Feststellungen des Landgerichts von folgendem aus: Der Vermißte sei nicht Gesellschafter der Kommanditgesellschaft geworden, weil er selbst keinen Beitritt erklärt habe. Das Landgericht habe auch keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, aus denen eine schon vor dem 1. Januar 1946 begründete Rechtspflicht der Gesellschaft hergeleitet werden könne, dem Vermißten Gewinnanteile gutzuschreiben und Gehalt an ihn auszuzahlen. Der Vermißte habe 1945 nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Kommanditgesellschaft erworben, ihm durch Abschluß eines entsprechenden Vertrages die im Zusatzvertrage von 1942 vorgesehene Gesellschafterstellung einzuräumen. Insoweit liege ein echter Vertrag zu Gunsten eines Dritten im Sinne des § 328 BGB vor. Nach dem Wortlaut des Vertrages habe er seine Aufnahme "zum 1. Juli nach Kriegsschluß", das bedeute nach übereinstimmender Meinung der Gesellschafter zum 1. Juli nach tatsächlicher Einstellung der Feindseligkeiten, also zum 1. Juli 1945 fordern können. Bei richtiger Auslegung nach den §§ 157, 242 BGB, insbesondere bei Berücksichtigung des § 16 Abs 2 des Gesellschaftsvertrages werde der Vermißte seine Aufnahme in die Gesellschaft möglicherweise aber erst vom Zeitpunkt seiner Rückkehr ab verlangen können. Ein solcher persönlicher Anspruch des Vermißten, mit Wirkung vom Tage seiner Rückkehr ab in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, reiche nicht aus, um ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der Todeserklärung zu begründen. Denn dieser Anspruch werde durch eine Todeserklärung nicht berührt. Der Vermißte könne ihn, wenn er zurückkehre, trotz einer etwaigen Todeserklärung geltend machen. Die Todeserklärung beseitige die für die

Gesellschaft bestehende Unsicherheit nicht und berühre daher auch die Interessen der einzelnen Gesellschafter kaum. Hier- nach habe der Antragsteller als Kommanditist kein "rechtliches Interesse an der Todeserklärung" im Sinne des § 16 Abs 2 VerschG.

Das Oberlandesgericht hat nach diesen Darlegungen zu Unrecht angenommen, daß es von dem Beschluß des Senats in BGHZ 4, 323 abweiche. In jener Entscheidung ist der Rechtssatz entwickelt worden, ein "rechtliches Interesse" des Antragstellers an der Todeserklärung könne nur dann angenommen werden, wenn die schon zu Lebzeiten des Verschollenen begründeten Rechtsbeziehungen des Antragstellers durch den Tod des Verschollenen in solcher Weise berührt werden, daß durch den Tod des Verschollenen ein Recht oder eine Pflicht für den Antragsteller entsteht, erlischt oder sonst verändert wird. Die hier vom Oberlandesgericht angenommenen Rechtsbeziehungen sind zu Lebzeiten des Vermißten begründet worden und würden auch durch seinen Tod erlöschen, da es sich um einen höchstpersönlichen Anspruch handelt. Gleichwohl hindert der vorgenannte Rechtssatz nicht, das Interesse des Antragstellers an der Todeserklärung zu verneinen. Der Rechtssatz beruht auf dem auch vom Oberlandesgericht verfolgten Bestreben, den Begriff des "rechtlichen Interesses" in § 16 VerschG eng zu fassen. Er sollte diesen Begriff insbesondere gegenüber einem berechtigten Interesse (vgl § 34 FGG) und einem nur wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Interesse abgrenzen (aaO S 32). Ist daher auch nur für die Frage maßgeblich, wann ein festgestelltes Interesse als rechtliches Interesse anerkannt werden kann. Der erwähnte Rechtssatz stellt in diesem Rahmen die Mindestvoraussetzungen auf, unter denen ein "rechtliches Interesse" im Sinne des § 16 VerschG bejaht werden kann. Daß es sich hierbei um Mindestanforderungen handelt, folgt schon

aus dem Wortlaut der Begründung, insbesondere aus dem Gebrauch der Worte: "... kann daher nur angenommen werden.." (aaO S 326). Die Entscheidung veranlaßt nicht zu dem Umkehrschluß, den das Oberlandesgericht anscheinend gezogen hat, das rechtliche Interesse sei in jedem Falle ohne weiteres zu bejahen, wenn die bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Das rechtliche Interesse kann trotzdem entfallen, wenn aus anderen Gründen das Interesse schlechthin verneint werden muß. Insoweit können zur Beurteilung auch allgemeine Rechtssätze entsprechend angewandt werden, wie sie z.B. für den Begriff des rechtlichen Interesses in § 256 ZPO aufgestellt worden sind: Die ohne den Rechtsbehelf (hier die Todeserklärung) bestehende tatsächliche Unsicherheit muß das Rechtsverhältnis des Antragstellers gefährden; sein Interesse an der erstrebten Maßnahme muß schutzwürdig sein (vgl. Stein-Jonas-Schönke 17. Aufl, Anm III 1, Baumbach-Lauterbach 21. Aufl Anm 3 B, beide zu § 256 ZPO). Die Bedenken des Oberlandesgerichts gehen allein in dieser Richtung, daß nämlich der Antragsteller bei richtiger Würdigung des Sachverhalts möglicherweise überhaupt kein Interesse -nicht nur kein rechtliches Interesse- habe. Das ergibt schon der Wortlaut der Begründung des Oberlandesgerichts, der Unsicherheitsfaktor werde durch die Todeserklärung für die Gesellschaft nicht beseitigt, die Rechtslage ändere sich dadurch so unerheblich, daß die Interessen der einzelnen Gesellschafter kaum berührt würden. Wenn aber -nach der Annahme des Oberlandesgerichts- schon das Interesse an der Todeserklärung im allgemeinen fehlt, ist für eine Prüfung des "rechtlichen Interesses" und damit auch für

ein Abweichen von der erwähnten Entscheidung des Senats kein Raum. Das Oberlandesgericht ist daher durch jenen Beschluß nicht an der von ihm beabsichtigten Sachbehandlung gehindert.

Schmidt Raske Kregel Scheffler Wüstenberg